



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2014

Nr. 8/2014

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen Wohnmobilpark Bad Eilsen)	64
Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“ einschl. Aufhebung der 1. Änderung	64
Bekanntmachung der Gemeinde Luhden; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“ einschl. Aufhebung der 1. Änderung	64
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Niedernwöhren	65
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeeinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (<i>Gemeinde Helpsen</i>)	65
5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens Bergkrug (<i>Gemeinde Helpsen</i>)	65
3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	66
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeeinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	67
4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug (<i>Gemeinde Seggebruch</i>)	67
Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung)	68
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofsgebührensatzung)	73
Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Sachsenhagen	74

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen Wohnmobilpark Bad Eilsen)

2. zu: Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“ einschl. Aufhebung der 1. Änderung
3. zu: Bekanntmachung der Gemeinde Luhden; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“ einschl. Aufhebung der 1. Änderung

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Samtgemeinde Eilsen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samt- gemeinde Eilsen (Sonderbauflächen Wohnmobilpark Bad Eilsen)

Der Rat der Samtgemeinde Eilsen hat in seiner Sitzung am 02.12.2013 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen Wohnmobilpark Bad Eilsen) gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 02.12.2013 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen Wohnmobilpark Bad Eilsen) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 20.03.2014 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 11.06.2014 - Aktenzeichen 449/2014 - gemäß § 6 BauGB die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen Wohnmobilpark Bad Eilsen) genehmigt.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg am 31. Juli 2014 wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:
(Karte ist im Anschluss an Seite 74 als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen Wohnmobilpark Bad Eilsen) wirksam.

Zu der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen Wohnmobilpark Bad Eilsen) nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Bad Eilsen, den 23.07.2014

Schönemann
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“ einschl. Aufhebung der 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Heeßen hat in seiner Sitzung am 27.09.2013 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“, einschl. Aufhebung der 1. Änderung, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet und mit einem Hinweistext, der auf die jeweils betroffene Gemeinde abstellt (fett gedruckt), versehen dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 74 als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“, einschl. Aufhebung der 1. Änderung, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“, einschl. Aufhebung der 1. Änderung, Gemeinde Heeßen, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Heeßen, den 23.07.2014

Schönemann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“ einschl. Aufhebung der 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Luhden hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“, einschl. Aufhebung der 1. Änderung, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet und mit einem Hinweistext, der auf die jeweils betroffene Gemeinde abstellt (fett gedruckt), versehen dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 74 als Anlage 3 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“, einschl. Aufhebung der 1. Änderung, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“, einschl. Aufhebung der 1. Änderung, Gemeinde Luhden, nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Luhden, den 23.07.2014

Kunde
Gemeindedirektor

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 9. Juli 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schulbezirk der Grundschule Lauenhagen

Der Schulbezirk der Grundschule Lauenhagen umfasst den Bereich der Gemeinden Nordsehl, Pollhagen und Lauenhagen mit OT Hülshagen.

§ 2 Schulbezirk der Grundschule Niedernwöhren

Der Schulbezirk der Grundschule Niedernwöhren wird für die Schulstandorte Meerbeck und Niedernwöhren wie folgt festgelegt:

a) Standort Niedernwöhren

Der Schulbezirk für den Grundschulstandort Niedernwöhren umfasst den Bereich der Gemeinden Wiedensahl, Niedernwöhren (mit Ausnahme der Straßen „Horsthöfe“, „Am Steinkamp“, „Meerbecker Straße“, „Falkenweg“ und „Fasanenkamp“) und die Ortsteile Volksdorf und Kuckshagen der Gemeinde Meerbeck. Für die Straßen „Im Strahn“ und „Grenzstraße“ der

Gemeinde Meerbeck wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit dem Standort Meerbeck festgelegt.

b) Standort Meerbeck

Der Schulbezirk für den Grundschulstandort Meerbeck umfasst den Bereich der Gemeinde Meerbeck (mit Ausnahme der Ortsteile Volksdorf und Kuckshagen) sowie die Straßen „Horsthöfe“, „Am Steinkamp“, „Meerbecker Straße“, „Falkenweg“ und „Fasanenkamp“ der Gemeinde Niedernwöhren. Für die Straßen „Im Strahn“ und „Grenzstraße“ der Gemeinde Meerbeck wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit dem Standort Niedernwöhren festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen im Bereich der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 6. Juni 2003, außer Kraft.

Niedernwöhren, den 09.07.2014

Busse
Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Segebruch

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Krippeneinrichtung ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

b) § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für den Besuch der Ganztagsgruppe verpflichtend.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2014 in Kraft.

31691 Helpsen, 29.07.2014

Kesselring
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens Bergkrug

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

b) § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet, das auch als verlängerte Vormittagsbetreuung bis 14.00 Uhr oder als Betreuung in der Integrationsgruppe bis 15.00 Uhr in Anspruch genommen werden kann.

c) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2014 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Std. Betreuung)	110,00 Euro	90,00 Euro
Vormittagsgruppe (6 Std. Betreuung)	140,00 Euro	105,00 Euro
Ganztags- und Integrationsgruppe	200,00 Euro	155,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

d) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2014:

	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	140,00 Euro	115,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	100,00 Euro	80,00 Euro
dreitägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	108,00 Euro	89,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	84,00 Euro	68,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2014 in Kraft.

31691 Helpsen, 29.07.2014

Kesselring Köritz
Bürgermeister Gemeindedirektor

Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe

Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	60,00 Euro	50,00 Euro
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	13,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung	8,00 Euro	6,00 Euro

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 10.07.2014 folgende 3. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 16. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder in den Kindergartengruppen, sofern in der jeweiligen Einrichtung angeboten:

a) für den Besuch in den Vormittagsgruppen von

	1. Kind	ab 2. Kind
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	110,-- €	90,-- €
Sonderöffnung Kindergarten Liekweg von 12.30 bis 13.00 Uhr	11,-- €	9,-- €
Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr	33,-- €	27,-- €

b) für den Besuch in den Ganztagsgruppen

7.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekweg)	154,-- €	126,-- €
7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck)	165,-- €	135,-- €
Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr (Sülbeck)	44,-- €	36,-- €

Wenn Eltern für Ihre Kinder in den Ganztagsgruppen nach 12:30 Uhr nur eine 3-tägige Betreuung bis 14:30 Uhr bzw. 15:00 Uhr in Anspruch nehmen, reduzieren sich die Benutzungsgebühren um 20,-- € monatlich.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 33,-- € zu zahlen.

c) für den Besuch in den Hortgruppen

	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	140,-- €	115,-- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	115,-- €	95,-- €
Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)		
Plätze bis 17.30 Uhr	108,-- €	89,-- €
Plätze bis 15.30 Uhr	93,-- €	77,-- €

d) für den Besuch der Krippengruppen von

	1. Kind	ab 2. Kind
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	175,-- €	140,-- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekweg)	245,-- €	196,-- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck)	263,-- €	211,-- €

Sonderöffnung Krippe Sülbeck
von 15:00 Uhr bis 17.00 Uhr 60,-- € 48,-- €

Dazu kommen die Kosten für das Mittagessen.

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Aufschlag von 30 € monatlich erhoben. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Aufschlag 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig, mit Ausnahme der Kostenerhebung für die angemeldeten Mittagessen. Die Zahlung der Umlagen erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats direkt in der Kindertagesstätte.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2014 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 10.07.2014

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 22.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Krippeneinrichtung ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

b) § 5 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für den Besuch der Ganztagsgruppe verpflichtend.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2014 in Kraft.

31691 Seggebruch, 22.07.2014

Stahlhut
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 22.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus wird ein Ganztagsangebot bis 17.30 Uhr eingerichtet, das auch als verlängerte Vormittagsbetreuung bis 14.00 Uhr oder als Betreuung in der Integrationsgruppe bis 15.00 Uhr in Anspruch genommen werden kann.

b) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2014 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Std. Betreuung)	110,00 Euro	90,00 Euro
Vormittagsgruppe (6 Std. Betreuung)	140,00 Euro	105,00 Euro
Ganztags- und Integrationsgruppe	200,00 Euro	155,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr / 08.00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

c) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. August 2014:

	1. Kind	ab 2. Kind
fünftägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	140,00 Euro	115,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	100,00 Euro	80,00 Euro
	1. Kind	ab 2. Kind
dreitägige Betreuung		
Hortgruppe (5 Std. Betreuung)	108,00 Euro	89,00 Euro
Hortgruppe (Mittagsbetreuung)	84,00 Euro	68,00 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2014 in Kraft.

31691 Seggebruch, 22.07.2014

Stahlhut
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe

Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten

	1. Kind	ab 2. Kind
Grundgebühr	60,00 Euro	50,00 Euro
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung	16,00 Euro	13,00 Euro
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung	8,00 Euro	6,00 Euro

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Sachsenhagen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Sachsenhagen
- b) Friedhof Auhagen
- c) Friedhof Wölpinghausen (Wiedenbrügge).

(2) Diese Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Sachsenhagen, die als eine einheitliche Einrichtung betrieben werden.

(3) Sie dienen zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Samtgemeinde Sachsenhagen hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Adressaten des Zuteilungsbescheides für die restliche Zuteilungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Einzel- oder Urnen-einzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Sachsenhagen in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich in den Bekanntmachungskästen auf den Friedhöfen bekannt gemacht. Der Adressat des Zuteilungsbescheides erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Die Umbettungstermine sollen dem Adressaten des Zuteilungsbescheides einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde Sachsenhagen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den außer Dienst gestellten oder entwidmeten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand der Zuteilung.

(7) Für den ab 01.06.1986 von der Ev. Kirchengemeinde Sachsenhagen übernommenen Teil des Friedhofs in Sachsenhagen zwischen dem östlichen Zugang von der Holztrift und dem

nördlichen Zugang von der Straße Hinter dem Friedhof gilt nachstehende Regelung:

- a) Bestattungen in Wahlgrabstätten können nur noch während der bestehenden Nutzungszeit durchgeführt werden.
- b) Ein Wiederkaufsrecht besteht nicht.
- c) Die Friedhofsverwaltung kann in der Übergangszeit über Ausnahmen bei besonderen Härtefällen entscheiden.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der Tageszeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Anordnungen des Friedhofpersonals zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung bzw. derer Beauftragten sowie sonstiger Berechtigter,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne Auftrag oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sowie Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

h) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde,

i) zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher zu beantragen.

§ 5 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde Sachsenhagen, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, und

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die entsprechende Meisterprüfung abgelegt haben und die bei eintragungspflichtigen Handwerken in die Handwerksrolle eingetragen sind – bei Gewerbetreibenden ohne Meisterpflicht ist eine gleichwertige Qualifikation nachzuweisen – und

c) eine entsprechende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist alle vier Jahre zu erneuern. Zulassungen für einmaliges Arbeiten sind möglich.

(4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden auf dem Friedhof tätigen Bediensteten einen Bedienstetenausweis zu erstellen. Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 4 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags während folgender Zeiten durchgeführt werden:
von 07.00 bis 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis 13.00 Uhr. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge oder Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Samtgemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 bis 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Anmeldung einer Bestattung

(1) Die Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und Bestätigungen mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Bestattungstermin anzuzeigen.

(2) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auf Anforderung der Friedhofsverwaltung die Zuteilung nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung auf Anforderung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, wobei die Wünsche der Angehörigen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich nur an Werktagen montags bis freitags. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Bestattungen auch am Samstag zulassen. Die Bestattungen werden von April bis einschl. Oktober zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr und von November bis einschl. März zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr durchgeführt. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Sargbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 7 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien, wie Kunststoff oder ähnlichen Materialien hergestellt sein oder Umwelt gefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Gleiches gilt für Überurnen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anzeige nach § 6 dieser Satzung anzugeben.

(3) Für die „Baumbestattung“ sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Naturstoffen zu verwenden.

§ 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante Urne mindestens 0,60 m.

(4) Der Adressat des Zuteilungsbescheides hat im Bestattungsfall mindestens 36 Stunden vor der Beisetzung bei Wahlgrabstätten vorhandene Bepflanzung, Grabsteine und –einfassungen einschl. der Fundamente sowie sämtliches Grabzubehör zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Bei Reihengrabstätten ist bei Bedarf auf Anordnung der Friedhofsverwaltung der gegenüberliegende Grabstein zu entfernen und nach der Bestattung wieder aufzustellen.

(5) Kommt der Adressat des Zuteilungsbescheides der Regelung des Abs. 4 Satz 1 nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung zur entschädigungslosen Entfernung des Grabzubehörs berechtigt. Die dadurch entstehenden Kosten der Samtgemeinde Sachsenhagen sind durch den Adressaten des Zuteilungsbescheides zu erstatten. Diese Regelung gilt auch für Abs. 4 Satz 2. Beschädigungen des Grabzubehörs werden nicht erstattet.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Für Aschen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Verwaltung des aufnehmenden Friedhofs in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt ist der Adressat des Zuteilungsbescheides.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Sachsenhagen. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten (Reihengräber)
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urneneinzelgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Raseneinzelgräber mit Grabplatte
- f) Rasendoppelgräber mit Grabplatte
- g) Rasenurnengräber mit Grabplatte
- h) Rasendoppelurnengräber mit Grabplatte
- i) anonyme Urneneinzelgrabstätte.
- j) Urneneinzelgrabstätte als Baumbestattung
- k) Raseneinzelgräber mit aufrechtstehendem Grabstein
- l) Rasendoppelgräber mit aufrechtstehendem Grabstein

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, alle in Absatz 2 genannten Grabstätten auf jedem Friedhof vorzuhalten.

(5) Die Grabstätten nach Abs. 2 werden auf den Friedhöfen (§ 1 Abs. 1) wie folgt vorgehalten:

- a) Friedhof Sachsenhagen: Buchst. a), b), c), d.), k), l)
- b) Friedhof Auhagen: Buchst. a), b), c), d), e), f), g), h), i)
- c) Friedhof Wölpinghausen (Wiedenbrügge) Buchst. a), b), c), d), e), f), g), h), j)

§ 12 Einzelgrabstätten (Reihengräber)

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Bescheid erlassen. Die Verlängerung des Zuteilungszeitraumes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Die zusätzliche Belegung mit einer Urne ist jedoch möglich, sofern die Restruhezeit noch ausreichend ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Reihengrabstätten in Kindergrabfeldern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr max. 2-mal für die Dauer der Ruhezeit verlängert werden.

(3) Es werden eingerichtet

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einschl. Tot- und Fehlgeburten.

b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(4) In jede Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche und die Asche einer Leiche bestattet werden. Es ist ferner zulässig, in einer Einzelgrabstätte neben der Erstbestattung die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zu bestatten sowie bei zeitgleicher Bestattung die Leiche eines Erwachsenen und eines Kindes unter 5 Jahren.

(5) Das Ausmauern von Einzelgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, für die auf Antrag die zeitlich begrenzte Nutzung zugeteilt und deren Lage gleichzeitig mit dem Adressaten des Zuteilungsbescheides bestimmt wird.

Die Zuteilung der Grabstätte ist nur möglich

- a) bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
- b) an Personen über 65 Jahre.

(2) Die Zuteilung kann verlängert werden und ist im Regelfall nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sie erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu dem in diesem Zeitpunkt für die erstmalige Zuteilung geltenden Gebühren. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen der Friedhofsplanung oder aus anderen wichtigen Gründen die Verlängerung der Zuteilung ablehnen. Die Verlängerung der Zuteilung ist ohne Bestattung für nur 5 oder 10 Jahre möglich, sofern die Belegung des Friedhofes dies zulässt.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder als mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann auf der jeweiligen Stelle eine weitere Bestattung stattfinden.

(4) Während des Zuteilungszeitraumes darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit den Zuteilungszeitraum nicht überschreitet oder die Zuteilung mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Die Übertragung der Zuteilung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist nicht zulässig.

(6) In den Wahlgräbern können der Adressat des Zuteilungsbescheides und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Als Angehörige gelten

- a) die überlebenden Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,

- c) angenommene Kinder und Geschwister,
- d) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.

(8) Schon bei der Zuteilung der Grabstätte soll der Adressat des Zuteilungsbescheides für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis einen ihm nachfolgenden Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Vertrag bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht die Zuteilung in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehepartner
- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Bei Übergang auf minderjährige Personen erfolgt der Übergang nur bei Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) – h) wird der Älteste der neue Nutzungsberechtigte. Die Übertragung ist nur auf eine Person möglich.

(9) Bei Übergang der Zuteilung hat der neue Berechtigte unverzüglich die Umschreibung der Zuteilung bei der Friedhofsverwaltung zu veranlassen.

(10) Die Zuteilung von unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe nur von Teilen von unbelegten Grabstätten ist nur dann möglich, wenn für die zurückgegebenen Teilgrabstätten aus Gründen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung eine zweckmäßige Belegung möglich ist und es nicht zu zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten seitens der Friedhofsverwaltung führt.

(11) Die Zuteilung von teilbelegten Grabstätten kann nur dann für den unbelegten Teil zurückgegeben werden, wenn für die zurückgegebene Teilgrabstätte aus Gründen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung eine zweckmäßige Belegung möglich ist und die Rückgabe nicht zu zusätzlichen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten seitens der Friedhofsverwaltung führt.

(12) Bei Rückgabe von Grabstätten oder Teilen von Grabstätten erfolgt keine Erstattung von Gebühren, auch nicht anteilig.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(14) Die zusätzliche Beisetzung von Aschen ist in Reihen- und Wahlgrabstätten zulässig, sofern die Restruhezeit dies zulässt oder eine Verlängerung der Zuteilung möglich ist. Zusätzlich zu jeder Sargbestattung kann max. 1 Urne bestattet werden.

§ 14 Urneneinzel- und Urnenwahlgrabstätten

(1) Aschen dürfen nur beigesetzt werden in

- a) Urneneinzelgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Rasenurnengräbern,
- d) Rasenurnendoppelgräbern,
- e) Grabstätten für Sargbestattungen nach Maßgabe von § 13 Abs. 14, sofern die Restruhezeit dies zulässt (Reihengräber) oder die Ruhezeit entsprechend verlängert werden kann (Wahlgräber).

f) Urneneinzelgrabstätten als Baumbestattung

(2) Urneneinzelgrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Zuteilungsbescheid erlassen. Eine Verlängerung der Zuteilung ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, für die auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) die Nutzung zugeteilt und deren Lage gleichzeitig mit dem Adressaten des Zuteilungsbescheides festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne benötigte Mindestfläche beträgt 0,50 qm.

(4) So weit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Rasengräber

Rasengräber können nur auf festgelegten Grabfeldern eingerichtet werden. Rasengräber können Erd- oder Urnenbestattungen sein. Wo entsprechende Grabfelder eingerichtet werden, entscheidet die Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Situationen.

§ 16 Rasengräber mit Grabplatte

(1) Rasengräber mit Grabplatte bestehen nur aus einer Grabplatte als Grabschmuck mit den Maßen bei einem Einzelgrab 0,3 m x 0,5 m oder bei einem Doppelgrab aus 2 Grabplatten mit 0,3 m x 0,5 m bzw. einer Grabplatte 0,3 m x 0,7 m, die flächenbündig im Rasen einzulassen sind. Diese Grabfelder werden mit Großmähern flächendeckend gepflegt. Ersatzansprüche, bedingt durch die Art der Pflege sind ausgeschlossen. Die Ablage von Grabschmuck ist auf den Grabplatten nicht zulässig, sondern nur auf einer speziell dafür ausgewiesenen zentralen Stelle. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unzulässig abgelegten Grabschmuck ersatz- und entschädigungslos zu entfernen.

(2) Die Pflege der Grabplatten obliegt dem Adressaten des Zuteilungsbescheides.

§ 17 Rasengräber mit aufrechtstehendem Grabmal

(1) Raseneinzelgräber haben die Ausmaße 1,25 m breit x 3,00 m lang, Rasendoppelgräber haben die Ausmaße 2,50 m breit x 3,00 m lang. Die Schlingen für Raseneinzelgräber haben die Außenmaße 1,25 m x 0,60 m und für Rasendoppelgräber 2,50 m x 0,60 m. Die Breite der Kanten vorn und hinten beträgt 0,15 m, die Breite der Kanten an den Seiten beträgt 0,075 m. Grabmale für Raseneinzelgräber haben als maximale Maße 0,5 m breit x 1,00 m hoch. Und für Rasendoppelgräber 1,10 m x 1,00 m.

(2) Das Material für die Kanten der Rasengrabstätten ist einheitlich roter Granit. Die Kante wird bündig zu den Rasenwegen verlegt, damit sie mit dem Rasenmäher befahren werden kann. Andere Kanten sind nicht erlaubt.

(3) Bei Nichtbepflanzung müssen die neben dem Grabmal befindlichen Flächen mit roten Granitplatten – entsprechend der Einfassung – ausgelegt werden.

(4) Die Rasenflächen der Grabstätte sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten frei zu halten.

§ 18 Rasenurnengräber als Baumbestattung

(1) Rasengräber als Baumbestattung bestehen nur aus einer Namensplatte als Grabschmuck. Diese, für das Grabfeld einheitliche Namensplatte, wird von der Friedhofsverwaltung beschafft, beschriftet (mit Namen, Geburts- und Sterbejahr) und verlegt. Die Ablage von Grabschmuck ist auf den Na-

mensplatten nicht zulässig, sondern nur auf einer speziell dafür ausgewiesenen zentralen Stelle. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unzulässig abgelegten Grabschmuck ersatz- und entschädigungslos zu entfernen.

§ 19 Anonymes Urneneinzelgrab

(1) Bei einem anonymen Urneneinzelgrab handelt es sich um eine Urnenbestattung, die auf einem festgelegten Gemeinschaftsgrabfeld erfolgt. Die Lage der einzelnen Grabstätten ist nur der Friedhofsverwaltung bekannt, kann von den Angehörigen nicht bestimmt werden und wird den Angehörigen nicht mitgeteilt.

(2) Die Ablage von Blumenschmuck u.Ä. ist auf dem Grabfeld nicht zulässig, sondern nur auf einer speziell ausgewiesenen Stelle.

(3) Das Grabfeld wird nicht besonders ausgewiesen und wird als Rasenfläche unterhalten.

§ 20 Größe der Grabstätten

(1) (Rasen-)Reihen- und Wahlgrabstätten haben folgende Maße, sofern nicht in bestehenden Grabfeldern oder -reihen andere Abmessungen vorliegen oder Abweichungen aus Gründen der Belegung notwendig sind:

a) für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,50 m Breite 0,90 m,

b) Einzelgräber für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre:
Länge 2,50 m Breite 1,20 m,

c) Doppelgräber für Erwachsene:
Länge 2,50 m Breite 2,50 m.

(2) (Rasen-)Urneneinzel- und Urnenwahlgrabstätten mit Grabplatte haben folgende Maße:

a) Einzelgräber:
Länge 1,00 m Breite 0,50 m,

b) Doppelgräber:
Länge 1,00 m Breite 1,00 m,

c) Anonymes Urneneinzelgrab:
Länge 1,00 m Breite 0,50 m.

(3) Die Maße der Rasengräber mit aufrechtstehendem Grabmal ergeben sich entsprechend aus § 17 dieser Satzung.

(4) Maße für Urneneinzelgrabstätten als Baumbestattungen sind nicht festgelegt.

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

V. GRABMALE UND EINFASSUNGEN

§ 22 Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat den Zuteilungsbescheid auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Grabeinfassungen) bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ausgenommen davon ist die Entfernung von Grabsteinen oder Einfassungen zum Ablauf der Nutzungszeit oder bei Aufgabe der Grabstätte. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 Technische Anforderungen an Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der tatsächliche Standort der Grabmale (Grabstein und Grabeinfassung) ist bei der Friedhofsverwaltung nachzufragen. Bei Unstimmigkeiten hat der Nutzungsberechtigte den Nachweis zu erbringen, dass eine Einweisung seitens der Friedhofsverwaltung erfolgt ist. Liegt diese nicht vor und eine Umsetzung/ Veränderung ist notwendig, hat diese auf Kosten des Adressaten des Zuteilungsbescheides zu erfolgen.

§ 24 Unterhaltung von Grabmalen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Adressat des Zuteilungsbescheides.

(2) Die Standsicherheit der Grabmale wird i.d.R. nach der Frostperiode durch die Friedhofsverwaltung überprüft. Diese Überprüfung wird 6 Wochen vor Durchführung in den Bekanntmachungskästen auf den Friedhöfen bekannt gegeben.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Adressat des Zuteilungsbescheides verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung unverzüglich Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) auf Kosten des Verantwortlichen treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände höchstens 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Danach ist zusätzlich für die Dauer von 4 Wochen eine Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten auf dem jeweiligen Friedhof durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Grabstein umgelegt oder entfernt.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25 Abräumen der Grabstätten/Entfernen von Grabmalen

(1) Auf den Ablauf der Zuteilung wird der Adressat des Zuteilungsbescheides schriftlich mit der Pflicht zur Abräumung der Grabstätte mit einer Frist von 3 Monaten aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nach einer weiteren Frist von 4 Wochen nicht nach, wird die Grabstätte auf seine Kosten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Ist der Adressat des Zuteilungsbescheides nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird auf der Grabstätte ein entsprechendes Hinweisschild für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt. Danach erfolgt für die Dauer von 4 Wochen zusätzlich eine entsprechende Veröffentlichung in dem Aushangkas-

ten des jeweiligen Friedhofs. Danach wird die Grabstätte auf Kosten der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Adressaten des Zuteilungsbescheides auf dessen Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen und die Grabmale auf dessen Kosten zu entsorgen.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann das Abräumen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit aus wichtigem Grunde entsprechend Abs. 1 Satz 1 erfolgen. Mit dem Antrag wird die Zuteilung der Grabstätte aufgegeben. Der bei der Friedhofsverwaltung verbleibende Pflegeanteil für die Restruhezeit der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung bei Aufgabe der Grabstätte im Voraus für die gesamte Restruhezeit zu erstatten.

VI. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 26 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder nach der Zuteilung hergerichtet und dauernd angemessen unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Nicht zulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Aufstellen von Blumen in unwürdigen Behältern, wie Konservendosen oder ähnlichen Gefäßen,
- c) die Verwendung von Kunststoffen bei Kranzunterlagen und Kranzschmuck sowie bei Gestecken.

(4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt oder ist nicht ordnungsgemäßer Grabschmuck verwendet worden, hat der Adressat des Zuteilungsbescheides auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer Frist von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte angebracht. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen nach, kann die Grabstätte auf seine Kosten abgeräumt, eingeebnet und eingesät/ggf. entzogen oder in Ordnung gebracht werden. Ist der Adressat des Zuteilungsbescheides nicht bekannt, wird zusätzlich zum Hinweisschild auf der Grabstätte eine Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten auf dem jeweiligen Friedhof ausgehängt. In dem Entziehungsbescheid wird der Adressat des Zuteilungsbescheides aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(5) Die Unterhaltung der Rasenflächen und anonymen Grabfelder erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

VII. FRIEDHOFSKAPELLEN UND TRAUERFEIERN

§ 27 Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Die Leichenkammern in den Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.

(2) Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.

(3) Bestattungshelfer und Sargträger werden von der Friedhofsverwaltung nicht gestellt. Musik- und Gesangsdarbietungen sind anlässlich der Trauerfeiern nur zulässig, wenn durch sie die Würde der Friedhöfe gewahrt bleibt.

§ 28 Trauerfeiern

(1) Bei einer Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Aufbahrung der Leiche mit einfacher, würdiger Ausschmückung zur Verfügung. Eine gärtnerische Ausschmückung kann vorgenommen werden, ist jedoch nach der Trauerfeier wieder zu entfernen.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbene sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu verschließen.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29 Haftungsausschluss

Die Samtgemeinde Sachsenhagen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Sachsenhagen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Übergangsvorschriften

Den Adressaten des Zuteilungsbescheides sind die Inhaber der Rechte aus vorhergehenden Satzungen, z.B. die Nutzungsberechtigten oder Inhaber der Grabnummernkarte gleichgestellt. Die Formulierungen dieser Satzung und die aus vorhergehenden Satzungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 11.02.2005 in der Fassung der 1. Änderung außer Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 18.07.2014

Wedemeier
Samtgemeindegemeindevorsteher

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffer I Nr. 3 der Satzung wird ergänzt um:

Urneneinzelgrab als Baumbestattung 825,00 €
(einschl. Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie der Namensplatte)

§ 5 Ziffer IV Nr. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Benutzung anlässlich der Beisetzung
 einschl. Heizung, Beleuchtung, Reinigung Orgel
 und Geläut sowie einfache Ausschmückung 120,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

31553 Sachsenhagen, den 18.07.2014

Wedemeier
 Samtgemeindebürgermeister

Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Sachsenhagen, im Folgenden „Seniorenbeirat“ genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für älter werdende und ältere Menschen in der Samtgemeinde. Er vertritt die Belange der älteren Bürger (Seniorinnen und Senioren) gegenüber der Samtgemeinde Sachsenhagen.

2. Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 Mitwirkung in den Ausschüssen

1. Der Seniorenbeirat kann Anträge an den Samtgemeinderat sowie an dessen Ausschüsse richten.

2. Zu Sitzungen der Fachausschüsse der Samtgemeinde kann bei Beratungsbedarf ein Mitglied des Seniorenbeirates hinzugezogen werden.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus Einwohnern der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sachsenhagen zusammen.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und das passive Wahlrecht zum Gemeinderat und Samtgemeinderat besitzen. Sie dürfen kein kommunales Mandat bei der Samtgemeinde Sachsenhagen oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden innehaben.

§ 4 Bildung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern und soll sich aus Bürgerinnen und Bürgern aller vier Mitgliedsgemeinden zusammensetzen.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Seniorenbeirat bleibt bis zur seiner Neuwahl im Amt.

Alle Vereine und Gruppierungen in den Mitgliedsgemeinden, die in der Seniorenarbeit tätig sind, sowie die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen und Seniorengemeinschaftseinrichtungen können jeweils 2 Delegierte, die passiv wahlberechtigt sein müssen, in die Delegiertenversammlung entsenden.

3. Senioren, die nicht in Vereinen oder Gruppierungen der Altenarbeit organisiert sind, sind auf schriftlichen Antrag auch als Delegierte zur Wahl zugelassen.

4. Die Samtgemeinde Sachsenhagen lädt zur Delegiertenversammlung und zur Wahlversammlung ein und führt die Wahlen durch. Jede/r Delegierte/r hat für jedes zu wählende Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Gewählt werden 7 Bewerber aus der Delegiertenversammlung. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahlen Ersatzmitglieder.

5. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus, so kann bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nachrücken. Die Reihenfolge der Ersatzmitgliedschaft wird nach der bei der Wahl erreichten Stimmenzahl festgelegt. Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung und sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter 4 ab, ist eine Neuwahl anzusetzen.

§ 5 Organe des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er wählt ebenfalls eine/n Schriftführer/in. Der Seniorenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.

2. Ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied vertreten den Seniorenbeirat im Kreisseniorenrat des Landkreises Schaumburg.

§ 6 Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, jedoch einmal mindestens im Kalenderhalbjahr, zusammen. Die/Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte führt der Seniorenbeirat selbst. Nach Bedarf wird er dabei von der Verwaltung der Samtgemeinde Sachsenhagen fachlich beraten und unterstützt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenhagen, den 21.07.2014

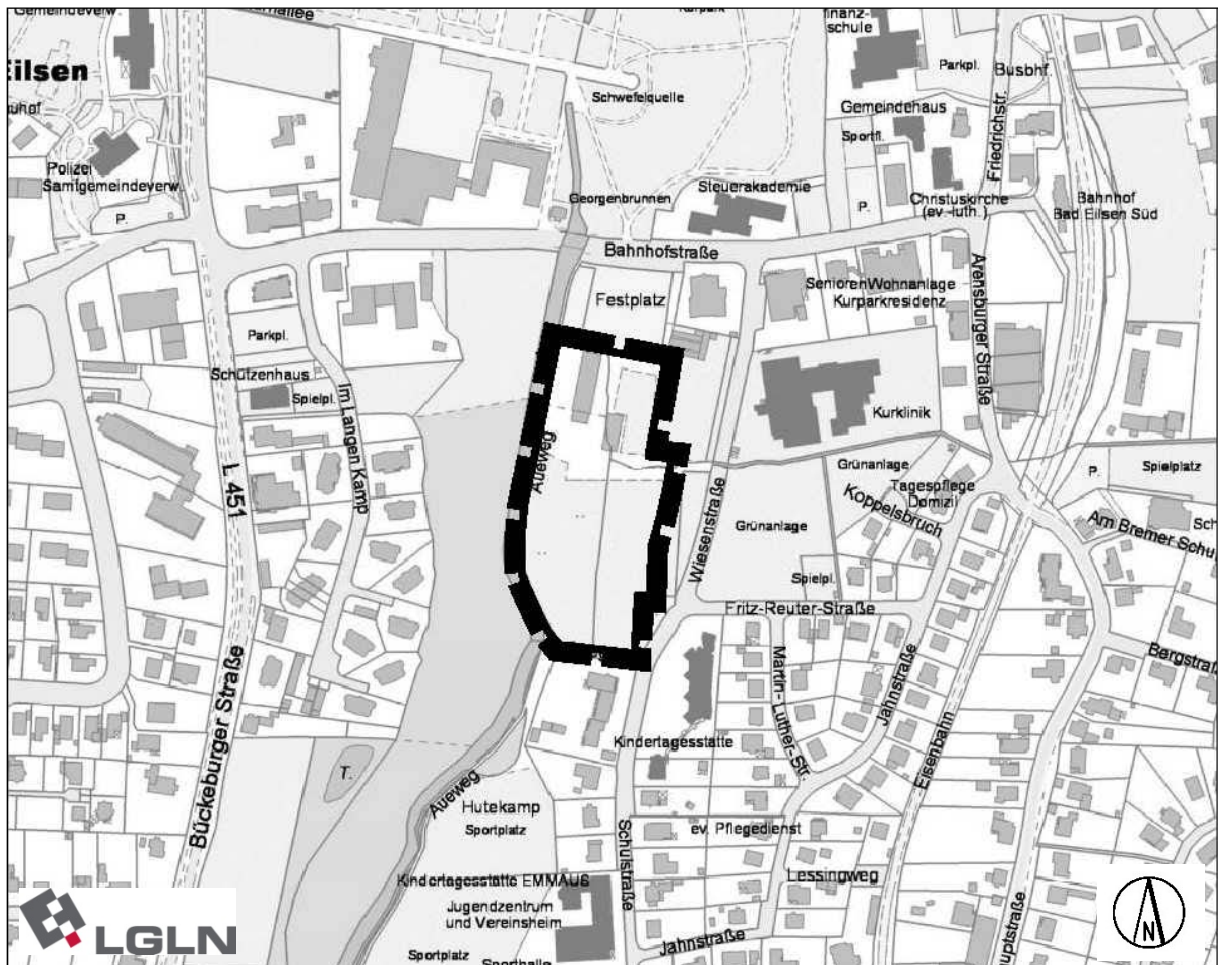
Wedemeier
 Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung der Samtgemeinde Eilsen; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Sonderbauflächen Wohnmobilpark Bad Eilsen)
(Amtsblatt Seite 64)

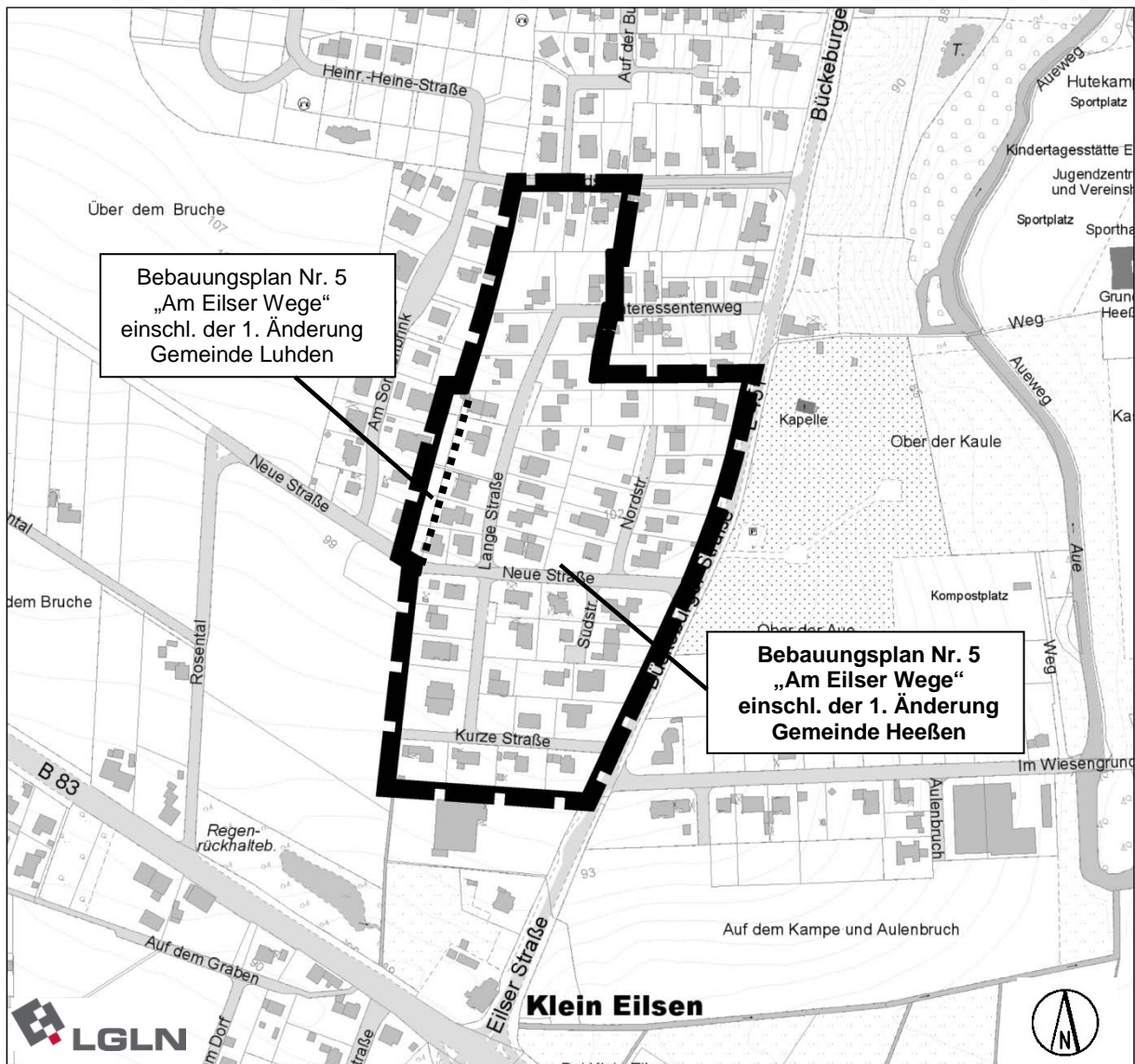


Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © 2012 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“ einschl. Aufhebung der 1. Änderung
(Amtsblatt Seite 64)

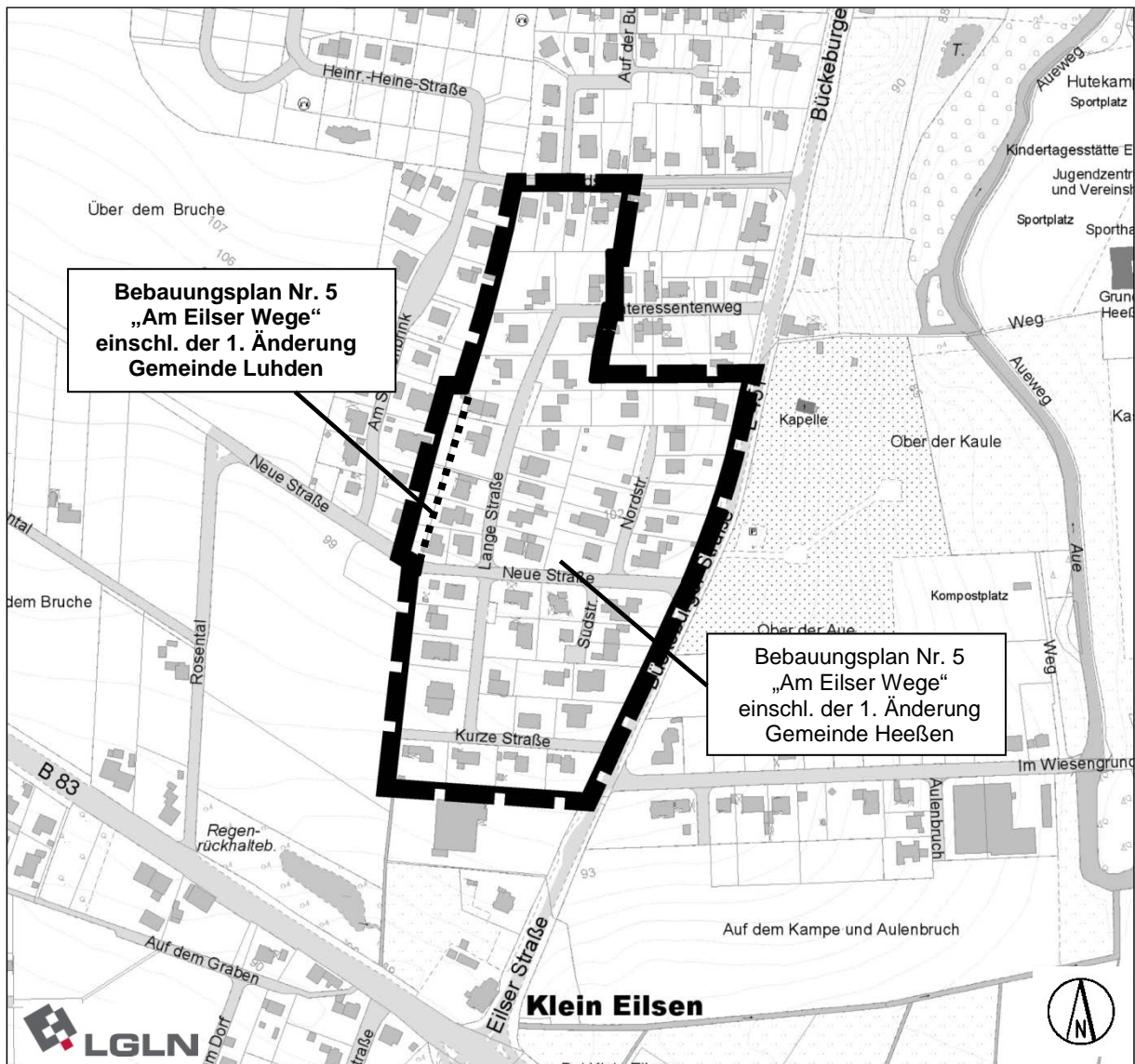


Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © 2012 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

Bekanntmachung der Gemeinde Luhden; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Eilser Wege“ einschl. Aufhebung der 1. Änderung
(Amtsblatt Seite 64)



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © 2012 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln